

VEREIN

SICHERES LIECHTENSTEIN

STATUTEN

(eingetragener Verein, Vaduz)

I.
Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

„Sicheres Liechtenstein“,
nachstehend „Verein“ genannt,

besteht im Sinne von Art 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Vaduz.

II.
Zweck, Aufgaben und Aktivitäten

Art. 2

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erhaltung eines sicheren öffentlichen Raumes in Liechtenstein;
- b) Förderung des Bewusstseins der Mitverantwortung in der Bevölkerung für Belange der öffentlichen Sicherheit;
- c) Förderung der Zivilcourage jedes Einzelnen;
- d) Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit Interessenvertretungen, Wirtschaftsverbänden, Medien und sonstigen Institutionen zur Intensivierung und Koordinierung von Massnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit;
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Vorbeugung von Straftaten.

Art. 3

Der Verein erreicht die in Art. 2 angeführten Ziele insbesondere durch:

- a) Information der Öffentlichkeit durch Medien;
- b) Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten;
- c) Auszeichnung von herausragenden Leistungen einzelner Personen mit Zivilcourage;
- d) Einflussnahme auf bestimmte Zielgruppen durch Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Vereinen, Organisationen, Institutionen und dergleichen;
- e) Herstellung von Filmen, Druckwerken, Radiobeiträgen, Exponaten und dgl.;
- f) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Institutionen des In- und Auslandes, die gleichen oder ähnlichen Zielen dienen.

III. Mittel

Art. 4

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der ordentlichen Mitglieder. Diese Beiträge können durch die Übernahme einer Funktion innerhalb des Vereins oder in Form von Sach- oder Dienstleistungen oder durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erbracht werden.
- b) Gönnerbeiträgen;
- c) Einnahmen aus Vereinstätigkeiten;
- d) Spenden und Vermächtnissen;
- e) Beiträgen aus der öffentlichen Hand;
- f) Vereinsvermögen und dessen Zinsen;
- g) anderen Einkünften.

Das Vereinsvermögen und die Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Voraussetzung ist die Entscheidung des Vorstandes. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks können Dritte unentgeltlich oder entgeltlich beigezogen werden. Diese sind jedoch keine Vereinsangestellten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaften

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv und regelmässig mitwirken.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund der von ihnen erbrachten ausserordentlichen Leistungen zur Erreichung des Vereinszweckes vorbildlich beitragen oder beigetragen haben.

Art. 6

Mitglied des Vereins ist, wer in der Mitgliedsliste eingetragen ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlöscht bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit möglich. Mitgliedsbeiträge von austretenden Mitgliedern werden nicht rückerstattet.

Wenn ein Mitglied grob gegen die Statuten oder die Prinzipien des Vereins verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Über einen solchen Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Statuten einzuhalten, die Interessen des Vereins zu fördern und den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

V. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art.10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht. Eine Vertretung natürlicher Personen ist nicht möglich.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung wird überdies vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Festsetzung der Gönnerbeiträge;
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h) Behandlung der übrigen Traktanden der Mitgliederversammlung;
- i) Behandlung der Anträge in der Mitgliederversammlung;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Reinvermögens.

Art. 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit dem einfachen Mehr, Statutenänderungen mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustande.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind vereinsöffentlich. Über Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen die Wahlen oder Abstimmungen schriftlich.

Für Beschlüsse auf Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder.

Sofern die Mehrheit gemäss dieser Bestimmung nicht zustande kommt, genügt bei einer zu diesem Zweck neuerlich einberufenen Versammlung, die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre bestellt, erstmals anlässlich der Gründungsversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Bestellung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die übrigen Ressorts an die einzelnen Mitglieder.

Art. 15

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere ist es seine Aufgabe die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann die Geschäfte entsprechend delegieren. Er besitzt alle Befugnisse, welche gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand bestimmt, welche Personen für den Verein zeichnen und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zudem kann der Vorstand Arbeitsgruppen und andere Gremien zur Erreichung des Vereinszweckes einsetzen.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen oder mehrere Rechnungsrevisoren. Als Revisionsstelle kann auch ein konzessioniertes Revisionsunternehmen bestellt werden. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2009.

Art. 19

Bekanntmachungen an die Mitglieder und Dritte erfolgen in gesetzlicher Form.